

Meine Meinung = Tribune libre

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Nachrichten VSB/SVD = Nouvelles ABS/ASD = Notizie ABS/ASD**

Band (Jahr): **59 (1983)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Pourtant, s'il me semble que ce colloque n'a été qu'une demi-réussite, puisque les participants ne sont pas parvenus à dégager les lignes directrices tangibles d'une politique cohérente d'évaluation, il aura malgré tout permis de jeter certaines bases qui seront utiles pour réaliser dans un avenir pas trop lointain un ensemble de méthodes d'évaluation qui soient applicables aux bibliothèques universitaires; de plus, il aura été une occasion unique de faire connaissance et de nouer des liens parfois amicaux entre bibliothécaires francophones.

Je terminerai en disant que j'ai été très frappé de constater que ce colloque réunissant des bibliothécaires de tous les pays francophones a malheureusement révélé avec une grande acuité le fossé Nord-Sud. On peut dès lors se demander si une rencontre telle que celle de Nice est susceptible d'apporter quelque chose aux pays dits en voie de développement. Il m'a au contraire semblé qu'elle n'a fait que creuser encore l'écart existant entre leurs bibliothèques et les nôtres, car nos difficultés sont à des niveaux totalement différents qui ne se rejoignent que très rarement. Dès lors, comment remédier à ce problème? Il s'agit là d'une grave question, car si l'on imagine organiser deux colloques distincts, ne serons-nous alors pas accusés de vouloir tenir les pays en voie de développement à l'écart? . . .

Meine Meinung - Tribune libre

Zum Bundesgerichtsentscheid in Sachen Urheberrechtsgesetz

Da haben wir die Bescherung. Am 21. Dezember 1982 fällte das Bundesgericht ein einstimmiges Urteil in Sachen Urheberrecht, Fotokopieren und die Folgen.

Angeklagt in diesem Musterprozeß waren die schweizerischen PTT-Betriebe, die in ihrer Presseschau «PTT-intern» einen Zeitungsartikel aus der «Neuen Zürcher Zeitung» ohne Einwilligung der Pro Litteris nachgedruckt hatten.

Bisher vertrat man allgemein den Standpunkt, daß eine Vervielfältigung von Texten für den internen Gebrauch statthaft sei. Offensichtlich sind die Bundesrichter in Lausanne da ganz anderer Meinung.

Durch das Kopieren der Artikel spare die PTT erhebliche Kosten für die Anschaffung von zusätzlichen Zeitungs- und Zeitschriftenexemplaren, verfolge damit also indirekt einen Gewinnzweck. Die gutgeheißene Klage werde der Pro Litteris den Weg öffnen, durch eine vernünftige Wahrnehmung der Reprographierechte den Urhebern und anderen Berechtigten die ihnen zustehenden Entschädigungen zu erhalten.

Die tränenreichen Bemühungen der Verleger um eine strengere Auslegung des Urheberrechtsgesetzes haben sich scheinbar ausbezahlt. Die Genossenschaft Pro Litteris-Teledrama behauptet denn auch in einem Artikel des «Schweizer Buchhandels» 1983, H. 1/2, die notwendigen Vorkehrungen für eine reibungslose und wirkungsvolle (was auch immer das heißen mag) Verwaltung der Fotokopierrechte seien bereits getroffen.

Aus bibliothekarischer Sicht ist eine solche Behauptung nun wirklich zum Lachen. Die Ausführung einer Fotokopiebestellung kostet die Bibliotheken im Durchschnitt, wenn man alles zusammenrechnet, rund 20 Franken. Da melden sich die angeblich so armen und geplagten Verleger und verlangen die Auszahlung einer Entschädigung, weil sie bei diesem «Geschäft» nicht zum Zuge kommen. Wohlverstanden, ohne daß sie sich bemühen, die Nachfrage in irgendeiner Weise zu befriedigen.

Ich möchte einmal sehen, wie die NZZ in Schwierigkeiten gerät, würde man dem Verlag das Kopieren aller verlangten Artikel überlassen. Oder ist vielleicht geplant, um beim Beispiel zu bleiben, ein riesiges Lagerhaus zu errichten und zu unterhalten, damit die PTT bei Bedarf 500 Exemplare einer bestimmten Ausgabe nachkaufen können.

Nein, die teure Arbeit überläßt man den anderen und beschränkt sich darauf, die hohle Hand hinzuhalten. Das ist aber nur ein Aspekt dieses fragwürdigen Entscheides.

Niemand wird im Ernst einen ganzen Roman von der ersten bis zur letzten Seite kopieren wollen. Autoren, die von ihrer Schreibe leben müssen, werden also ganz sicher nicht geschädigt.

Kenner der Szene wissen, daß die am meisten kopierte Literaturgattung (wissenschaftliche Arbeiten, Forschungsberichte usw.) keineswegs Ein-Verfasser-Werke, sondern zumeist das Ergebnis der Zusammenarbeit mehrerer Urheber ist. Welcher der vielleicht drei, vier oder mehr Verfasser eines wissenschaftlichen Artikels bekommt dann am

Ende das Geld? Der Professor, unter dessen Leitung die Arbeit geschah und dessen Name an erster Stelle steht, obwohl er sonst nicht viel dazu beigetragen hat? Oder teilen sich die Mitarbeiter die paar Franken untereinander auf? Oder geht das Geld vielleicht in die gemeinsame Kaffeekasse?

Artikel im Nachrichtenmagazin «Der Spiegel» zum Beispiel werden schon gar nicht persönlich gezeichnet. Hier wird schon äußerlich sichtbar, was der auch andernorts geübten Praxis entspricht.

Die Genossenschafter der Pro Litteris-Teledrama sollen mir bitte einmal erklären, wie sie die eingezogenen Gebühren «wirkungsvoll», wie sie das nennen, verteilen wollen. Da ist von einem «differenzierten Verteilungsplan an die berechtigten Urheber und Verleger» die Rede. Durch verschiedene Stichproben und Untersuchungen sollen die Autoren und Verleger festgestellt werden, deren Werke fotokopiert werden. An die Kosten, die diese (repräsentativen?) Stichproben und Untersuchungen verursachen, hat man wohl nicht gedacht.

Kommt noch hinzu, daß die meisten Autoren, ob in der Privatindustrie oder in staatlichen Instituten, in einem Anstellungsverhältnis stehen. In der Regel erhalten sie auch vom Verlag kein Honorar für publizierte Arbeiten. Auf jeden Fall kann wohl kaum behauptet werden, die Autoren würden durch die uferlose Kopiererei finanziell benachteiligt. Ganz im Gegenteil haben sie doch oft ein großes Interesse, möglichst oft gelesen und zitiert zu werden, um damit ihre Erkenntnisse einem breiten Nutzerkreis bekanntzumachen.

Bestehen irgendwelche Chancen, diesen Entscheid des Bundesgerichts zu umgehen? Wohl kaum. Die Bibliotheken und andere Institutionen mit einem großen Kopiervolumen werden die Entschädigungen an die Verlagshäuser zahlen, zähneknirschend zwar, aber sie werden zahlen – und die Kosten an ihre Kunden weitergeben; im Bewußtsein, damit zu einem blödsinnigen Leerlauf beizutragen, der weder den Verlegern, noch den Autoren, noch den Lesern, noch sonst irgendjemandem wirklich etwas nützt; und im Zweifel, ob die Gelder letzten Endes auch wirklich beim notleidenden Verfasser ankommen.

So oder so wird, dank den vereinten Sparübungen in Industrie und öffentlicher Verwaltung, das Geld immer knapper, was sich natürlich auch auf den Umsatz urheberrechtlich geschützter Werke niederschlägt. Was auf der einen Seite an Mehreinnahmen vielleicht hereinkommen wird, wiegt den Verlust an Kaufkraft auf der anderen wahrscheinlich überhaupt nicht auf.

Lukas Handschin

Hinweis auf Probleme des Urheberrechts

Wenn während Jahren und Jahrzehnten gestritten wird und keine Partei eine Bewegung auf einen Kompromiß hin macht, werden letzten Endes Gerichte angerufen, die dann die dankbare Aufgabe haben, bestehende Gesetze, die nicht mehr auf die Realität passen, interpretieren zu müssen. Dies ist nun auch der Fall bei den Problemen des Urheberrechtes. Ausgelöst sind sie durch die Entwicklung und rasche Verbreitung neuer technischer Geräte, die eine neue Art der Nutzung ermöglichen und bei deren Anwendung es unmöglich ist, die Einhaltung der Gesetze zu kontrollieren. Es geht nicht in erster Linie darum, ob und in welchem Ausmaß Gesetzesverletzungen stattfinden, sondern man darf ruhig das Sprichwort umkehren und davon ausgehen: «Wo ein Weg ist, da ist auch ein Wille» (zum Mißbrauch)! Niemand, der auch die Lage außerhalb der Bibliotheken berücksichtigt, wird bestreiten, daß die Lage bedenklich ist.

Es dürfte bekannt sein, daß in der Schweiz ein neues Urheberrechtsgesetz in Vorbereitung ist – und der Musterprozeß dürfte wohl im Zusammenhang mit den bevorstehenden Beratungen in den Räten stehen. Die Vorstände der VSB und der SVD haben während der Vernehmlassungen Hand geboten für eine Lösung der sie betreffenden Fragen, die beiden Seiten entgegenkommt, den endlosen, unfruchtbaren Auseinandersetzungen ein Ende macht, die Tätigkeiten der Bibliotheken aus einem halb- oder illegalen Zustand befreit und den ungehinderten Zugang zu Informationen für jedermann garantiert. Dazu müssen die Problemkreise: Recht auf volle Verfügung über das Werk für den Urheber sowie sein Anspruch auf Vergütung für die Nutzung getrennt betrachtet werden. Grundgedanke unseres Vorschlages war folgendes: Da ein breiter Teil der heutigen Nutzung unmöglich wäre, wenn dafür in allen Fällen die Zustimmung des Urhebers (Autor oder dessen Vertreter, der Verleger) eingeholt werden müßte, wird von den Urhebern eine generelle Zustimmung zur Nutzung dort verlangt, wo eine Kontrolle der Rechtsvorschriften unmöglich ist, eben vor allem beim Kopierwesen. Als Gegenleistung wird den Urhebern ein ebenso generelles Recht auf Vergütung eingeräumt, die pauschal erhoben wird. Andererseits soll, damit das Prinzip der Freiheit des Informationszuganges für jedermann, also grundsätzlich gebührenfrei, gewahrt wird, der Leihverkehr von der Abgabepflicht befreit bleiben (der nach Auffassung der Urheber hätte ein-

bezogen werden sollen). Der letzte Entwurf des Bundesamtes für Geistiges Eigentum für die Botschaft hat diese Lösung übernommen.

Wie die Gebühren letzten Endes an die berechtigten Urheber verteilt werden, ist nicht Sache der Bibliotheken, die ja ohnehin nicht einmal in erster Linie ihre eigenen, sondern die Interessen ihrer Benutzer wahrgenommen haben!

Die Höhe der Abgaben wird durch Verhandlungen in einer gemeinsamen Kommission festgelegt. Dannzumal werden die sarkastisch-verärgerten Bemerkungen nicht nur von Seiten von Herrn Handschin fallen. Denn es ist in der Tat bemerkenswert, wie Rolle und Leistungen (auch finanzieller Art) der Bibliotheken für die Urheber selber übergangen werden, wie die Tatsache unter den Tisch gewischt wird, daß Bibliotheken für zahlreiche Zeitschriften, aus denen am meisten kopiert wird, bereits die vermehrte Nutzung durch Sonderpreise abgelden, die doppelt und mehrfach so hoch sind wie diejenigen für Privatabonnenten. Diese Argumente, mit zahlreichen anderen zusammen schon bei den Vorverhandlungen angeführt, haben wohl schon zu dem vom Bundesamt übernommenen Kompromiß beigetragen. Daß sie von den Urhebern bagatellisiert werden, ist aber nicht erstaunlich, denn noch wird um Interessen gekämpft.

Walter Willy, Vorsitzender der
VSB-Urheberrechtskommission Schriftwerke

Mitteilungen VSB - Communications de l'ABS

AUS DEN VERHANDLUNGEN DES VSB-VORSTANDES

Der VSB-Vorstand befaßte sich an seiner Sitzung vom 2. März 1983 unter anderem mit folgenden Traktanden:

Lohnumfrage: An einer Besprechung zwischen einer Vorstandsdelegation und Vertretern der Personalorganisation wurde beschlossen, die Lohnumfrage 1984 durchzuführen. Sie wird nicht auf Lohnvergleiche verwandter Branchen ausgeweitet werden, wie dies an der Januar-Sitzung erwogen worden ist.

Paritätische Redaktionskommission «Nachrichten»: Der Vorstand nimmt von einem Vorstoß der SVD Kenntnis, in dem Name und Format der Nachrichten in Frage gestellt werden. Die Redaktionskommission faßt eine Umfrage ins Auge, worüber an der nächsten Sitzung Beschluß zu fassen ist. Ebenso regt die SVD an, die im Redaktionsstatut dargestellten Aufträge der Paritätischen Redaktionskommission neu zu überdenken.